

## **Satzung der Kreisstadt St. Wendel**

über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes A“ der Kreisstadt St. Wendel vom 16. März 1972“.

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und § 162 Abs. 2 i.V.m. § 235 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

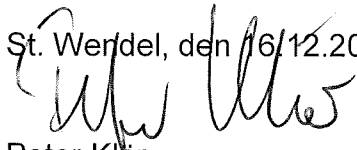
Die Satzung der Kreisstadt St. Wendel über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes A“ der Kreisstadt St. Wendel vom 16. März 1972, in Kraft getreten am 30. Juni 1972, wird hiermit aufgehoben.

Das Sanierungsgebiet A umfasst alle Grundstücke innerhalb der im nachfolgenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

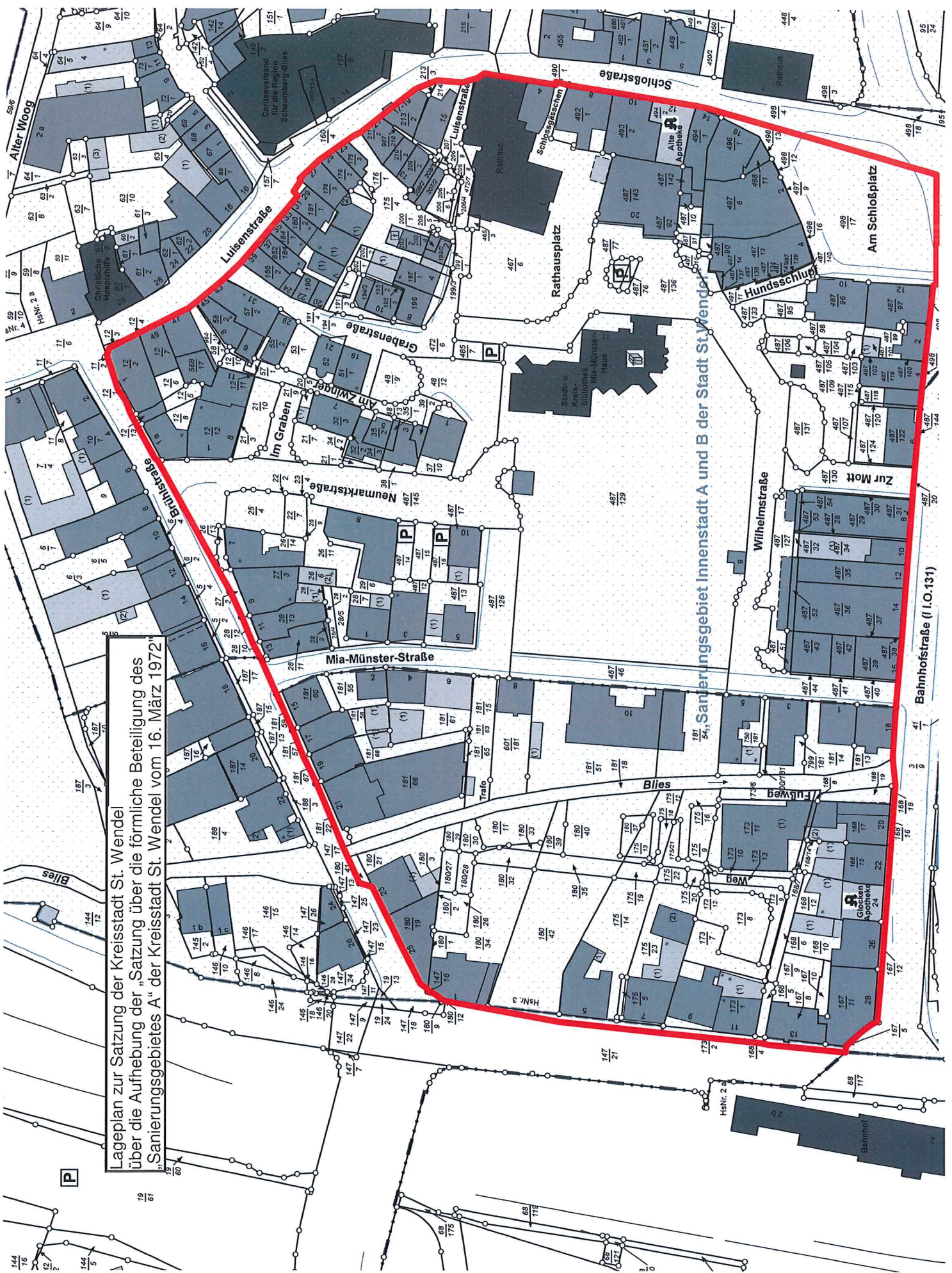
St. Wendel, den 16/12.2021



Peter Klär  
Bürgermeister



Lageplan zur Satzung der Kreisstadt St. Wendel über die Aufhebung der „Satzung über die förmliche Beteiligung des Sanierungsgebietes A“ der Kreisstadt St. Wendel vom 16. März 1972



Sanierungsgebiet Innenstadt A und B der Stadt St. Wendel

Bahnhofstraße (fl. O. 131)



29 61

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18

408 18



Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Marienstraße 20, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 27a des Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Kreisstadt St. Wendel (<https://www.sankt-wendel.de/buergerservice/planen-bauen-und-umwelt/stadtsanierung/>) veröffentlicht ist.